

## Richtlinie zur Zeiterfassung bei Werkstudierenden Fragen und Antworten

### **Was ist bei Krankheit und Urlaub zu beachten?**

Bei Krankheit benötigt HRdirekt einen digitalen [Antrag](#) zur Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Ein ärztliches Attest ist bei krankheitsbedingten Abwesenheiten länger als drei Tage notwendig.

Urlaub kann über myTime beantragt und muss anschließend durch die Führungskraft genehmigt werden. Ein Übertrag von Resturlaub ins Folgejahr ist nicht zulässig. Der Urlaub muss im laufenden Kalenderjahr vollständig genommen werden.

### **Müssen Feier- oder Krankheitstage nachgearbeitet werden?**

Bezahlte Abwesenheitstage müssen nicht nachgearbeitet werden. Dabei wird jeder bezahlte Abwesenheitstag mit 4 Stunden während der Vorlesungszeit bzw. 7,5 Stunden während den vorlesungsfreien Semesterferien bewertet.

### **Wie werden Urlaub, Feier- oder Krankheitstage vergütet?**

Abwesenheiten aufgrund von Urlaub, Feier- oder Krankheitstagen werden mit der jeweiligen Sollarbeitszeit von 4 Stunden während der Vorlesungszeit bzw. 7,5 Stunden während der vorlesungsfreien Semesterferien vergütet.

### **Was ist bei Mehrarbeit (> 20 Wochenstunden) in den Semesterferien zu beachten?**

In den Semesterferien können Werkstudierende voll beschäftigt werden (37,5 Wochenstunden). Geleistete Überstunden werden bezahlt. Hierfür müssen sie einen [Antrag auf Arbeitszeitveränderung für Werkstudierende](#) ausfüllen und inklusive Nachweis, in dem die vorlesungsfreie Zeit ausgewiesen ist (z.B. einen Auszug der Internetseite der Universität), an HRdirekt schicken. Eine selbst erstellte Auflistung (z.B. Excel-Tabelle) mit den Zeiträumen der Semesterferien ist nicht ausreichend.

Bitte beachten Sie, dass Prüfungszeiträume von HRdirekt nicht als Semesterferien bzw. vorlesungsfreie Zeit gewertet werden können. Das bedeutet, dass Werkstudierende in diesen Zeiträumen nur maximal 20 Wochenstunden arbeiten dürfen. Bei Unklarheiten bezüglich der Bewertung von Zeiträumen bitten wir Sie im Vorfeld eine Anfrage zur Klärung an HRdirekt zu stellen.

### **Sind Überschreitungen der 20 Wochenstunden außerhalb der Semesterferien möglich?**

Aufgrund der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung von beschäftigten Werkstudierenden dürfen die 20 Wochenstunden nicht überschritten werden. Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden sind Werkstudierende ihrem Erscheinungsbild nach als Arbeitnehmer anzusehen und voll sozialversicherungspflichtig.

### **Welche Konsequenzen hat eine Überschreitung der 20 Wochenstunden außerhalb der Semesterferien?**

Bereits nach einmaliger Überschreitung der 20 Wochenstunden außerhalb der Semesterferien verlieren Werkstudierende ihren Status. Somit werden sie bis zum Vertragsende sozialversicherungspflichtig. Die vertraglich festgesetzten maximal 20 Wochenstunden während der Vorlesungs- und Prüfungszeit müssen jedoch auch nach Eintreten der Sozialversicherungspflicht weiterhin eingehalten werden.

Besondere Aufmerksamkeit gilt bei Arbeitseinsätzen und ungeplanten oder geplanten Abwesenheiten innerhalb einer Woche. Dies soll mit folgenden Beispielen verdeutlicht werden.

#### 1. Beispiel:

Ein Werkstudent arbeitet Montag und Dienstag jeweils 7,5 Stunden. Ein geplanter Einsatz am Mittwoch kann aufgrund einer Erkrankung nicht stattfinden. Er reicht eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ein, welche eine krankheitsbedingte Abwesenheit von Mittwoch bis einschließlich Freitag bescheinigt.

- Die kumulierte Arbeitszeit von Montag und Dienstag beträgt 15 Stunden
- Maximal mögliche Restarbeitszeit für die Woche beträgt 5 Stunden
- Durch die Einreichung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für den Zeitraum Mittwoch bis Freitag werden dem Werkstudenten pro Tag 4 Arbeitsstunden, folglich insgesamt 12 Arbeitsstunden gutgeschrieben und ausgezahlt
- Die Wochensumme beträgt nun 27 Stunden. Diese setzt sich aus 15 Stunden geleistete Arbeitszeit (Montag und Dienstag) sowie 12 Stunden krankheitsbedingte bezahlte Abwesenheit (Mittwoch bis Freitag) zusammen
- In der Gesamtbetrachtung der Arbeitswoche liegt eine Überschreitung der 20-Stunden-Grenze vor

**Lösung:** Das System wird eine Kappung auf die maximal möglichen 20 Wochenstunden vornehmen, damit es nicht zu einer Änderung des sozialversicherungsrechtlichen Status kommt. Somit werden auch nur 20 Stunden ausbezahlt.

## 2. Beispiel:

Eine Werkstudentin arbeitet Montag und Mittwoch jeweils 8 Stunden. Sie beantragt für den Rest der Woche Urlaub.

- Die kumulierte Arbeitszeit von Montag und Mittwoch beträgt 16 Stunden
- Maximal mögliche Restarbeitszeit für die Woche beträgt 4 Stunden
- Durch die Beantragung von Urlaub für den Rest der Woche (Donnerstag und Freitag) werden der Werkstudentin pro Tag 4 Arbeitsstunden, folglich insgesamt 8 Arbeitsstunden gutgeschrieben und ausgezahlt
- Die Wochensumme beträgt nun 24 Stunden. Diese setzt sich aus 16 Stunden geleistete Arbeitszeit (Montag und Mittwoch) sowie 8 Stunden bezahlte Abwesenheit (Donnerstag und Freitag) zusammen
- In der Gesamtbetrachtung der Arbeitswoche liegt eine Überschreitung der 20-Stunden-Grenze vor

**Lösung:** Bei Planung des Urlaubes müssen Werkstudierende selbständig dafür Sorge tragen, dass es nicht zu einer Überschreitung der 20 Wochenstunden kommt.

## **Was passiert, wenn ein Arbeitstag auf einen „Brückentag“ fällt?**

Wenn der „Brückentag“ bezahlt werden soll, müssen Werkstudierende an diesem Tag Urlaub nehmen. Generell müssen „Brückentage“ nicht nachgearbeitet werden.

## **Wie werden die Pausen erfasst?**

Werkstudierende erhalten einen Pausenanspruch von 45 Minuten pro Arbeitstag. Ein manuelles Ausbuchen zur Mittagspause ist innerhalb des Standortes nicht notwendig. Sogenannte Raucherpausen sind jedoch weiterhin manuell zu erfassen. Sofern das Firmengelände während der Pause verlassen wird, ist das manuelle Ausbuchen am Terminal ebenfalls notwendig. Bei falschem Pausenabzug wenden Sie sich bitte an Ihre/n zuständige/n Arbeitszeitbeauftragte/n (AZE).

## **Was passiert, wenn sich kurzfristig ein Arbeitstag ändert?**

Wenn sich ein Arbeitstag kurzfristig ändert, müssen Werkstudierende dies der Führungskraft im Vorfeld mitteilen.

## **Muss für den 24.12. und den 31.12. eines Jahres Urlaub genommen werden?**

Am 24.12 und 31.12. können Werkstudierende keinen Urlaub nehmen, da diese Tage grundsätzlich arbeitsfrei sind. Es findet keine Bewertung statt und es kann kein Urlaub beantragt werden.

## **Dürfen Werkstudierende am „mobilen Arbeiten“ teilnehmen?**

Es besteht keine Möglichkeit für Werkstudierende außerhalb von Heraeus zu arbeiten. In der Konzernbetriebsvereinbarung „Mobiles Arbeiten“ sind Werkstudierende explizit von der Möglichkeit des mobilen Arbeitens ausgeschlossen.

## **Dürfen Werkstudierende Samstagsarbeit leisten?**

Samstagsarbeit ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Vor allem wenn der Samstag als 6. Tag in der Woche gearbeitet werden soll, kommt es in der Regel zu einer deutlichen Überschreitung der vertraglich festgelegten 37,5 Wochenstunden (während der Semesterferien).

Sollte in Einzelfällen Samstagsarbeit angeordnet werden (reguläre Arbeitszeit Montag bis Freitag), kann ein regulärer Arbeitstag von einem Wochentag auf den Samstag gelegt werden. Hier ist ebenfalls darauf zu achten, dass die gültige Arbeitszeit nicht überschritten wird (20 Wochenstunden während der Vorlesungszeit bzw. 37,5 Wochenstunden während der Semesterferien).